

Abteilungsordnung der Triathlonabteilung im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.

(Fassung vom 12. Mai 2017)

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt das grundsätzliche Miteinander ihrer Mitglieder und setzt voraus, dass niemand auf Grund seiner Hautfarbe, seiner Religion, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung diffamiert wird. Die Mitglieder der Abteilung sind sich darin einig, dass folgende Grundsätze und Werte auch für das Abteilungsleben und die Ausübung ihres Sports gelten:

- Fairness und Rücksichtnahme,
- soziale Verantwortung,
- Teamgeist und
- die Satzung und Leitlinien des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.

§1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Die Abteilung trägt den Namen „Triathlon“ im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V., der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.
2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. ist die Triathlonabteilung Mitglied des Hamburger Triathlonverbandes e.V. (HHTV). Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des HHTV und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.

§2 Rechtsgrundlage und Zweck

1. Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Triathlonsports mit seinen Einzeldisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen sowie der mit ihm in Zusammenhang stehenden Sportarten, insbesondere des Multisports (z.B. Duathlon, Swim & Run etc.).
3. Die Abteilung nimmt am Wettkampfbetrieb des Hamburger Triathlonverbandes e.V. bzw. der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) teil.
4. Der Abteilungszweck soll vor allem durch einen eigenen Trainingsbetrieb verwirklicht werden.
5. Die Abteilung fördert den Nachwuchs durch eine eigene Jugendabteilung.

§3 Abteilungsfarben, Abteilungszeichen

1. Die Abteilungsfarben sind braun-weiß.
2. Das Abteilungszeichen sieht wie folgt aus:



§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§5 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder und
 - d) ermäßigte Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Trainingsangebot der Abteilung teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Trainingsangebot der Abteilung teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften und juristische Personen.

Ermäßigte Mitglieder sind folgende Mitglieder:

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Schüler*innen,
- c) Student*innen,
- d) Auszubildende,
- e) Arbeitslose,
- f) (Früh-)Rentner*innen und Schwerbehinderte (50%) und
- g) Mitglieder die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten. Für den Erwerb der ermäßigten Mitgliedschaft sind § 7 und § 8 der Beitragsordnung des Fußball-Club St. Pauli zu beachten.

2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerber*innen der schriftlichen Zustimmung eines*r gesetzlichen Vertreter*in bedarf.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Es gilt § 7 der Vereinssatzung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Abteilungsordnung sowie nach der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind gem. § 8, Abs. 2 der Vereinssatzung zu regeln.
6. Die Beiträge und Gebühren der Abteilung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§6 Organe, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung

1. Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 dieser Abteilungsordnung ab dem ersten Tag ihrer Mitgliedschaft teilnahmeberechtigt. Die Abteilungsversammlungen sind nicht öffentlich. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Geschäftsjahr (§ 5 Abs. 1 der Vereinssatzung), mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V. statt. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn
 - mindestens 3 Mitglieder der Abteilungsleitung,
 - mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder oder
 - das Vereinspräsidium

dies schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragen bzw. beantragt.

Für außerordentliche Abteilungsversammlungen gelten dieselben Regelungen wie für ordentliche Abteilungsversammlungen.

3. Die Einberufung einer Abteilungsversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich per E-Mail oder Post mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zu Abteilungsordnungsänderungen müssen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch bis drei Wochen vor dem Tag der Abteilungsversammlung bekannt gegeben werden, dies kann auch auf der Abteilungs-Website geschehen. Änderungsanträge zu den Abteilungsordnungsänderungsanträgen müssen bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eingehen. Einfache Anträge müssen ebenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eingehen. Die Anträge sind schriftlich zu verfassen und müssen begründet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf der vorstehenden Antragsfristen kann nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, deren Zulassung die Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

In der Sache wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern nicht diese Abteilungsordnung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Abteilungsordnung sind nicht zulässig.

4. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und des*der
 - b) Kassenprüfer*/-innen,
 - c) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung,
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
 - e) Wahl des*der Delegierten zur Wahl des Amateurvorstandes,
 - f) Entlastung der Abteilungsleitung,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.

5. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem*der Abteilungsleiter*in,
 - b) dem*der Stellvertreter*in des Abteilungsleiters,
 - c) dem*der Kassenwart*in, und - soweit vorhanden/gewählt -:
 - d) dem*der Sportwart*in,
 - e) dem*der Ligawart*in,
 - f) dem*der Vereinslebenswart*in,
 - g) dem*der Diversitywart*in

Weitere Positionen können je nach Erfordernis gewählt werden (z.B. Klamottenwart*in, Frauenwart*in, Jugendkoordinator, Mitgliederbetreuung, Veranstaltungswart*in, Kommunikationswart*in, ...). Diese Positionen erhalten jedoch kein eigenes Stimmrecht in der Abteilungsleitung, sondern sind einem Mitglied der Abteilungsleitung zugeordnet, der dessen*deren Interessen innerhalb der Abteilungsleitung vertritt.

Alle gewählten Positionen sind im Dokument „Stellenbeschreibungen der Funktionen in der Abteilungsleitung“, siehe §6, Absatz 8. näher beschrieben. Die Wahlen für die Positionen ohne Stimmrecht unterscheiden sich nicht von den Wahlen für die Abteilungsleitungsmitglieder.

6. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung; § 19 Abs. 2 der Vereinssatzung bleibt davon unberührt. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr vereinsöffentlich und nach den Erfordernissen der Abteilung. Die Abteilungsleitung wird durch den*die Abteilungsleiter*in, bei Verhinderung von seinem*seiner Stellvertreter*in, einberufen. Die Einberufung der Abteilungsleitung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Abteilungsleitungsmitglieder mit

einer Fristverkürzung einverstanden sind. Des Weiteren müssen die Sitzungen der Abteilungsleitung auf der Abteilungs-Website entsprechend angekündigt werden. Sie vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand. Sie führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung. Sie stellt den Finanzplan auf (§ 31 Abs. 6 der Vereinssatzung) und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung an. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Abteilungsleiters*in, bei dessen*deren Abwesenheit die des*der Stellvertreters*in. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind.

7. Ein Mitglied der Abteilungsleitung kann nur eine Position innerhalb der Abteilungsleitung ausüben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch einsetzen.
8. Die Aufgaben der einzelnen Positionen der Abteilungsleitung werden im Dokument „Stellenbeschreibungen der Funktionen in der Abteilungsleitung“ ausführlich beschrieben. Dieses Dokument ist eine Ergänzung der Abteilungsordnung und wird mit einfacher Mehrheit als Beschluss von der Abteilungsversammlung verabschiedet, unterliegt also nicht den gleichen Bestimmungen wie die Abteilungsordnung (2/3 Mehrheit für Änderungen erforderlich).
9. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder der Abteilungsleitung verkürzt sich auf die restliche Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gremiums.
10. Die Ämter des*der Abteilungsleiters*in und des*der stellvertretenden Abteilungsleiters*in müssen mindestens von einer Frau besetzt werden (Doppelspitze). Die restlichen Positionen müssen entsprechend des prozentualen Anteils der weiblichen Abteilungsmitglieder von Frauen besetzt werden. (Frauenquote).

§7 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Wahlen zur Abteilungsleitung werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin von der Abteilungsleitung über den Termin schriftlich zu informieren.
2. Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 dieser Abteilungsordnung. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Triathlonabteilung erlangt. § 31 Abs. 4 der Vereinssatzung findet Anwendung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.
4. In die Abteilungsleitung sind nur solche Personen zu wählen, die der Abteilung mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehören.
5. Die Ämter des*der Abteilungsleiters*in und des*der stellvertretenden Abteilungsleiters*in werden zuerst gewählt und müssen mindestens von einer Frau besetzt werden. Sollten hierfür nicht ausreichend Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Abteilungsversammlung über das weitere Verfahren. Die

Frauen der Abteilungsversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht. Hierzu haben die anwesenden Frauen mit einer einfachen Mehrheit zu entscheiden, ob sie dieses ausüben wollen. In den folgenden Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt, wobei bei den jeweiligen Wahlen zu beachten ist, dass die notwendige Mindestquotierung der Abteilungsleitung erreicht ist.

§8 Werbung

Es ist generell unerwünscht, dass Personen oder Unternehmen ihre Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Aktivitäten als sporttreibende Abteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V. bewerben. Wer den Abteilungsmitgliedern dennoch Waren oder Dienstleistungen bewerben möchte, darf dies nur mit vorheriger Zustimmung der Abteilungsleitung tun. Über Art und Umfang entscheidet allein die Abteilungsleitung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Personen oder Unternehmen, die den Abteilungsmitgliedern Waren oder Dienstleistungen zu rabattierten Sonderkonditionen anbieten möchten, können diese auf einer auf der Homepage des FC St. Pauli Triathlon bereitgestellten Seite bewerben. Hierzu ist vorab der Abteilungsleitung die Absicht anzuzeigen und die Waren und/oder Dienstleistung zu beschreiben. Es obliegt ausschließlich der Abteilungsleitung, über die Veröffentlichung des Angebots zu entscheiden. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2009 werden mit Unternehmen aus den Bereichen Alkohol/Zigaretten, Immobilienmakler, Autohandel grundsätzlich keine Kooperationen eingegangen.

§9 Kassenprüfer*innen, Kassenbericht

Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen und den Kassenbestand der Triathlonabteilung festzustellen. Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein und dürfen nicht der Abteilungsleitung nahestehenden Personen, wie z.B. Personen mit familiären Verhältnissen sein.

§ 10 Haftung

Die Abteilung haftet gegenüber ihren Mitglieder und Dritten für bei Veranstaltungen eintretende Schadensfälle nur insoweit, als der Schaden durch die bestehende Versicherung des Hamburger Sportbundes (HSB) gedeckt ist. Darüber hinaus gilt § 34 der Vereinssatzung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des amtierenden Vereinspräsidiums an den Amateurvorstand des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Vereins zu verwenden.